

Meran, 05.03.2018
Prot. 0000193/XIII

FORMLOSE AUSSCHREIBUNG FÜR 55 DER STADTGEMEINDE MERAN GEHÖRENDE VERKAUFSEINRICHTUNGEN FÜR HANDEL UND HANDWERK BEI DER MERANER WEIHNACHT FÜR DIE AUSGABEN 2018/2019 UND 2019/2020 (MIT VORBEHALT DER KURVERWALTUNG, DIE ZUWEISUNG AUCH FÜR DIE AUFLAGEN 2020/2021 UND 2021/2022 – 2 JAHRE + 2 JAHRE – ZU ERNEUERN).

Die Kurverwaltung Meran beabsichtigt, 55 Stände/Verkaufseinrichtungen für den Verkauf von Handels- und Handwerksprodukten während der Öffnungszeit der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 zuzuweisen, mit dem Vorbehalt der Kurverwaltung, die Zuweisung eventuell und optional auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022 zu erneuern.

Die Interessenten sind aufgefordert ein Angebot gemäß Anlage A, A1, A2 und C zu präsentieren, welches den Bedingungen gemäß Anlage B entspricht. Alle Anlagen bilden wesentlichen Bestandteil des Ansuchens und **müssen unterzeichnet werden, andernfalls sieht dies den Ausschluss des Antragstellers vor.**

Für weitere Informationen können sich die Antragssteller an die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, Frau Ulrike Pertoll (Tel. 0473/272022, E-Mail: ulrike.pertoll@meran.eu) wenden.

Die Interessenten verpflichten sich hiermit, die nachstehend festgelegten Öffnungszeiten der Meraner Weihnacht einzuhalten.

Die Angebote sind bis zum **20. April 2018, 12.00 Uhr**, an die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, 39012 Meran, in verschlossenem und versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Formlose Ausschreibung für die Zuweisung von 55 der Stadtgemeinde Meran gehörenden Verkaufseinrichtungen für Handel und Handwerk bei der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 (mit dem Vorbehalt der Kurverwaltung, die Zuweisung eventuell und optional auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022 zu erneuern)“ zu senden.

Die Zuweisung wird im freien Ermessen einer eigens von der Kurverwaltung Meran bestellten Beurteilungskommission gemäß Punkt 7 des Reglements entschieden; sie bewertet die Anträge hinsichtlich ihrer Konformität mit der vorliegenden

Ausschreibung und ihren Anhängen, sowie gemäß dem Reglement für die Zuweisung von der Gemeinde Meran gehörenden Verkaufseinrichtungen – Handel und Handwerk –, in das am Sitz der Kurverwaltung Meran Einsicht genommen werden kann, und wird zwei getrennte Rangordnungen für die Kategorien „Lebensmittel“ und „Handwerk/Handel“ erstellen“, die für die gesamte Dauer sämtlicher ausgeschriebenen Auflagen wirksam und in Kraft bleiben. Die Kurverwaltung Meran behält sich das Recht vor, den Platz nicht zuzuweisen, falls eine übermäßige Anzahl von Händlern für den gleichen Warenbereich vorhanden ist, um ein gleichmäßiges und diversifiziertes Warenangebot zu gewährleisten, bzw. bei unaufschiebbaren Organisationserfordernissen oder aus Gründen des allgemeinen Images.

Der Gesuchsteller kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, auch im Bereich Gastronomie, darf aber letzten Endes nur einen Stand beziehen. An der Ausschreibung können eine juristische Person, im Besitz einer Mehrwertsteuernummer, oder mehrere Personen die zu einer Betriebsgruppe gehören, teilnehmen.

Sollte ein Gesuchsteller mehrere Anträge in derselben Ausschreibung stellen, wird nur jener berücksichtigt, der chronologisch als letzter eingereicht wurde.

Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, eine oder mehrere Zuweisungen nach vorheriger unanfechtbarer interner Beurteilung eventuell und optional auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022 zu erneuern und somit aufrechtzuerhalten, und zwar zu denselben Bedingungen dieser informellen Ausschreibung, die vom Teilnehmer ab sofort angenommen wird.

Sämtliche Mitteilungen werden ausschließlich über PEC versendet, wobei die fehlende Mitteilung bzw. der fehlende Besitz einer zertifizierten E-Mail-Adresse durch den Teilnehmer einen Grund zum Ausschluss von dieser informellen Ausschreibung darstellt.

Dr. Daniela Zadra
Direktorin der Kurverwaltung Meran

**ANLAGE „A“
ANGEBOTSVORDRUCK**

Bitte deutlich und leserlich ausfüllen

(die enthaltenen Erklärungen werden auch als Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes im Sinne von
Art. 47 des DPR Nr. 445/2000 unterzeichnet)

Name	Nachname
Einzelfirma/Gesellschaft	
mit Sitz in (vollständige Adresse für die Fakturierung angeben)	
MwSt.-Nr.	
Eingeschrieben bei der Handelskammer	mit der Nummer
Kontaktperson	Mobiltelefon
Vollständige Adresse für den Versand von Postmitteilungen	
E-Mail	Zertifizierte Post – PEC (Pflicht, bei sonstigem Ausschluss)

beabsichtigt, an der Ausschreibung für die Zuweisung von 55 Ständen/Verkaufseinrichtungen für Handel und Handwerk an der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 teilzunehmen.

Erklärt, dass die Firma oder Gesellschaft, deren gesetzlicher Vertreter er/sie ist, nicht in ein Konkursverfahren verwickelt ist und mit den Anti-Mafia-Bestimmungen im Einklang steht.

Was für ein Stromanschluss wird benötigt?

- 3 kW 6 kW 9 kW 18 kW

Angabe der Zugehörigkeitskategorie

LEBENSMITTEL (Anlage A1 ausfüllen)

- Fleisch und Wurstwaren
- Käse
- Brot/Backwaren/Strudel
- Konditoreiwaren/Strudel/Torten
- Süßwaren/Bonbons/Schokolade
- Grappa/Destillate
- Belegte Brote
- Verschiedene Lebensmittel (kein Speck/kein Strudel)

HANDWERKS-/HANDELSPRODUKTE (Anlage A2 ausfüllen)

Der Unterfertigte erklärt im Besitz einer oder mehrerer Hütten zu sein:

JA

NEIN

Der Unterfertigte erklärt, dass die Firma, die er vertritt, zu einer Unternehmensvereinigung gehört, deren andere zugehörige Firmen ebenfalls ein eigenes Angebot vorgelegt haben oder vorlegen werden.

JA

NEIN

(Bitte die weiteren Betriebe angeben)

Der Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass die Beilage zum Ansuchen von Mustern, Qualitätszertifikaten der Produkte und des Handwerks ausdrücklich vorgeschrieben ist.

JA

Mit der Zulassung zu den Märkten verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte/Marktbesicker, die regelmäßige Versorgung mit den zum Verkauf angebotenen Artikeln sowie das angemessene Erscheinungsbild des Standes und der Waren zu gewährleisten.

Er erklärt, vom Inhalt des Reglements, der Ausschreibung und der entsprechenden Anhänge Kenntnis genommen zu haben, sowie alle darin enthaltenen Klauseln vollständig zu akzeptieren.

JA

Anlagen:

- 1) Kopie des Personalausweises und Steuernummer des Inhabers/gesetzlichen Vertreters;
- 2) Kopie der Aufenthaltsgenehmigung (für Nicht-EU-Bürger);
- 3) Handelsregistrauszug zur Bestätigung der Eintragung im Handelsregister bzw. in der Handwerksrolle (für Händler und Handwerker);
- 4) Kopie der Teilnahmebedingungen (Anlage B), die auf allen Seiten zur Annahme mit originaler Unterschrift versehen sein muss (die fehlende Abgabe hat den Ausschluss aus der Ausschreibung zur Folge);
- 5) Muster oder weiter für die Bewertung nützliche Unterlagen wie zum Beispiel Bildmaterial, Broschüren, Qualitäts- und/oder Bio-Zertifikate der Produkte und Handwerkszertifizierungen, usw.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
-------	--------------

ANLAGE „B“ TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Die Kurverwaltung Meran stellt der nutzungsberechtigten Firma kraft des mit der Stadtgemeinde Meran unterzeichneten Abkommens eine der Gemeinde Meran gehörende Verkaufseinrichtung für die für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020, mit dem Vorbehalt der Kurverwaltung, die Zuweisung eventuell und optional auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022 zu erneuern, der Meraner Weihnacht zur Verfügung.

2) Die Kommission gemäß Punkt 7 des Reglements erstellt, für die Zuweisung der der Stadtgemeinde Meran gehörenden Verkaufseinrichtungen, zwei getrennte Randordnungen für die Kategorien „Lebensmittel“ und „Handwerk/Handel“ und ermittelt die Nutzungsberechtigten/Marktbeschicker.

Die Bewertungskriterien sind folgende (die Punktezahlen schließen einander aus):

a) Lebensmittelprodukte (max. 45 Punkte)

1) TYPISCHE SÜDTIROLER PRODUKTE/MIT DER QUALITÄTSMARKE SÜDTIROL

- Produkte mit der Qualitätsmarke (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 10 Punkte
- typische Südtiroler Produkte ohne Qualitätsmarke (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 7 Punkte
- anderes – 5 Punkte

2) HERKUNFT DER ROHSTOFFE

- Südtirol (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 10 Punkte
- Italien/Europa (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 7 Punkte
- außergemeinschaftlich – 5 Punkte

3) HERSTELLER - 5 Punkte

HÄNDLER - 2 Punkte

4) BIOLOGISCHE PRODUKTE (mindestens 50% des Gesamtumfangs) – 5 Punkte

5) Originalität des Produkts und allgemeine Bewertung der Kommission – von 0 bis 15 Punkte

b) Handwerks-/Handelsprodukte (max. 40 Punkte)

1) PRODUKTE

- Handwerker, der Produkte der Südtiroler Handwerkstradition handwerklich herstellt (80% der verkauften Waren) – 10 Punkte
- Händler von handwerklich hergestellten Produkten der Südtiroler Handwerkstradition (80% der verkauften Waren) – 8 Punkte

- Handwerker, der Handwerksprodukte handwerklich herstellt (80% der verkauften Waren) – 9 Punkte
- Händler von handwerklich hergestellten Handwerksprodukten (80% der verkauften Waren) – 7 Punkte
- Händler von nicht handwerklich hergestellten Südtiroler Produkten (80% der verkauften Waren) – 6 Punkte
- Händler von nicht handwerklich hergestellten Produkten – 5 Punkte

2) HERKUNFT DER ROHSTOFFE

- Südtirol (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 10 Punkte
- Italien/Europa (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 7 Punkte
- außergemeinschaftlich – 5 Punkte

- 3) Zusammenhang mit Weihnachten - 5 Punkte
 Zusammenhang mit dem Winter - 3 Punkte

4) Originalität des Produkts und allgemeine Bewertung der Kommission – 0 bis 15 Punkte

Bei gleicher Punktezahl werden jene Antragsteller ausgewählt, die den Antrag zuerst gestellt haben; bei weiterer Punktegleichheit entscheidet das Los. Auf jedem Fall werden jene Angebote, die das Minimum von 15 Punkten nicht erreicht haben, von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Kurverwaltung kann die nutzungsberechtigten Aussteller von einem Platz zum anderen verlegen oder ihnen keinen Platz zuweisen und/oder sie aus der Meraner Weihnacht ausschließen, um ein gerechtes und vielfältiges Warenangebot zu gewährleisten, bzw. wenn unaufschiebbare organisatorische Erfordernisse dies verlangen und/oder wenn der Antragsteller nicht die notwendigen Eignungsvoraussetzungen aufweist, die von den gesetzlichen Bestimmungen und den Verwaltungs- und Gemeindeverordnungen verlangt werden, oder seine Anwesenheit mit den Zielsetzungen der Meraner Weihnacht und dem guten Gelingen derselben absolut unvereinbar ist.

Der Gesuchsteller kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, auch im Bereich Gastronomie, darf aber letzten Endes nur einen Stand beziehen. An der Ausschreibung können eine juristische Person, im Besitz einer Mehrwertsteuernummer, oder mehrere Personen die zu einer Betriebsgruppe gehören, teilnehmen. Sollte ein Gesuchsteller aus mehreren Ranglisten als Sieger hervorgehen, muss er für die Zuweisung eines einzigen Standes optieren, unbeschadet allfälliger anderen Entscheidungen von Seiten des Veranstalters, der deren Kompatibilität mit den Zielsetzungen und ästhetisch-funktionellen Erfordernissen des Weihnachtsmarktes prüfen wird.

Sollte ein Gesuchsteller mehrere Anträge stellen, wird nur jener berücksichtigt, der chronologisch als letzter eingereicht wurde.

Die Warenkategorie „Fleisch und Wurstwaren“ auf 3 Stände beschränkt (und einen zusätzlichen Stand als Sponsor), die Warenkategorie „Brot und Bäckereiwaren“ auf 2

Stände (und einen zusätzlichen Stand als Sponsor), die Warenkategorie „Käse“ auf 2 Stände, die „Konditoreiwaren“ auf 2 Stände, „Bonbons/Nougat/Süßwaren“ auf 4 Stände, „Grappas und Destillate“ auf 1 Stand, „Belegte Brote“ auf 2 Stände, die „Verschiedenen Lebensmittel“ auf 3 Stände.

Die Kommission behält sich in jedem Fall, und auf ihr unanfechtbares Urteil hin, die Befugnis vor, diese Einschränkungen abzuändern oder unrechtmäßige Aussteller „herauszufischen“, wenn sie eine größere Anzahl von Ausstellern als besonders verdienstvoll erachten oder wenn eine allgemeine Mindestqualität der Meraner Weihnacht nicht erreicht werden sollte.

Um die Ziele gemäß den Prämissen und unter Punkt 2 des Reglements zu erreichen, behält sich die Kurverwaltung auf jeden Fall das Recht vor, in ihrem freien Ermessen eine angemessene Anzahl an Kiosken an Körperschaften, Organisationen und Verbänden mit institutionellen Zwecken und/oder von allgemeinem Interesse und/oder für den Verkauf von ausgewählten und festgelegten Produkten, auch durch wirtschaftlich geprägte Unternehmen, zuzuweisen, die durch ihren typischen Charakter für die Region und/oder die Weihnachts- und Winterzeit repräsentativ sind und unmittelbar und leicht vom Touristen erkannt werden können; die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage eines zugunsten der Kurverwaltung unterzeichneten Sponsorvertrags, dessen Einkünfte ausschließlich für die Deckung der Kosten und/oder allgemeinen Servicekosten der Meraner Weihnacht verwendet werden. In diesem Fall wird die Teilnahme durch den Abschluss des Sponsorvertrags formalisiert und es werden die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, mit Ausnahme der Punkte 4, 6 und 8, die nicht kompatibel sind, angewandt.

Außerdem können ausnahmsweise abweichende Stände zugelassen werden, mit Produkten, die sich durch eine besondere Attraktivität und Einzigartigkeit kennzeichnen, so dass sie dem Weihnachtsmarkt einen Vorteil erbringen, sofern die nicht ausgeschlossenen und als zulässig und in die Rangliste eingestuften Ansuchen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, und bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Bedingungen für die anderen Zuweisungsempfänger.

3) Für die Nutzung öffentlichen Geländes steht der Stadtgemeinde Meran vom Veranstalter die Zahlung der Gebühr für die Besetzung des öffentlichen Grundes zu (COSAP), die für die Aussteller in der Gebühr für die Zuweisung der Verkaufseinrichtung enthalten ist.

4) Der Nutzungsberechtigte/Marktbesicker verpflichtet sich, die Kurverwaltung schadlos zu halten von eventuellen dem Stand durch Dritte (einschließlich Handwerker) zugefügte Schäden. Alle am Stand entstandenen Schäden müssen zwischen den beteiligten Parteien abgewickelt werden. Die Kurverwaltung übernimmt keinerlei Haftung in diesem Sinn.

5) Die Stromversorgung wird ausschließlich durch die Kurverwaltung sichergestellt, die einen Vertrag mit den Etschwerken oder einem anderen Stromanbieter abschließen wird. Der Stromverbrauch wird mit den Zusatzkosten abgerechnet. Die Schalttafel wird vom Elektriker, der von der Kurverwaltung vorgeschlagen wird, geliefert. Wenn der Nutzungsberechtigte eine eigene Schalttafel besitzt, muss diese beim Anschluss vom Elektriker abgenommen werden. Den Anschluss an der Verkaufseinrichtung nimmt ein von der Organisation (Kurverwaltung) benannter Techniker auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor. Dieser sorgt für die interne

elektrische Einrichtung gemäß den geltenden einschlägigen Sicherheitsvorschriften und haftet für Schäden, die durch die nicht korrekte Installation und/oder Verwendung von elektrischen Anlagen entstehen. In diesem Zusammenhang wird jede Haftung der Kurverwaltung und der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen.

Für jede Hütte werden maximal 18 kW zur Verfügung gestellt, unbeschadet allfälliger Abweichungen für zu vereinbarende Sonderfälle.

6) Dem Nutzungsberechtigten/Marktbesicker steht keinerlei Entschädigung zu, wenn die Meraner Weihnacht nicht mehr veranstaltet werden sollte.

7) Zwischen dem Nutzungsberechtigten/Marktbesicker und der Kurverwaltung Meran wird innerhalb von 90 Tagen nach Mitteilung der Zuweisung ein Abkommen unterzeichnet. Bei der Unterzeichnung darf der Nutzungsberechtigte keinerlei Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Meran oder mit der Kurverwaltung Meran im Zusammenhang mit Beziehungen beliebiger Art haben, bei sonstigem Ausschluss. Der vom Nutzungsberechtigten für die Zuweisung der Hütten angebotene Betrag muss bei Unterzeichnung des Vertrages zur Gänze entrichtet werden. **Die Begleichung einer Anzahlung in Höhe von 50% innerhalb 31.08. eines jeden Jahres ist vorgesehen.**

Bei Nichterfüllung verfällt der Nutzungsberechtigte automatisch von seinem Recht auf Teilnahme und wird mit dem rangmäßig folgenden Antragsteller ersetzt.

8) **Bis zum 31.10. eines jeden Jahres muss eine Bank- oder Versicherungsgarantie in der Höhe von 2.500 € als Kautions für eventuelle Schäden zu Gunsten der Kurverwaltung Meran hinterlegt werden.** Werden Schäden festgestellt, kann die Bankgarantie teilweise oder gänzlich zurückbehalten werden. Die Bankgarantie muss bis Ende Juni des auf der Meraner Weihnacht folgenden Jahres gültig sein.

Eine weitere Möglichkeit ist die Abgabe eines Zirkularschecks gleichen Betrags, der nach Begleichung aller Rechnungen der Kurverwaltung, zurückerstattet wird.

9) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die täglichen Öffnungszeiten einzuhalten und den Stand während der Verkaufszeiten für die gesamte Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.

10) Schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen können den Widerruf der Zuweisung und die Auflösung des Abkommens zur Folge haben, wie in Punkt 25 des Reglements festgelegt. Die angedrohten Strafen können sich bei Teilnahme an den nächsten Auflagen des Weihnachtsmarktes auch in einer Kürzung der erzielten Punkte bis zu einer Höchstanzahl von 15 Punkten äußern. Bei Verkauf alkoholischer Getränke an Personen unter 16 Jahren wird außerdem unverzüglich die partielle oder gänzliche Schließung des Standes verfügt.

Zusätzlich zu den anderen Punkten dieses Anhangs sind folgende Strafen für Übertretungen beliebiger Art vorgesehen:

1. Übertretung: schriftliche Verwarnung
2. Übertretung: 250 €
3. Übertretung: 500 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes bei Übertretung derselben Art, mit Schadenersatzforderung,

4. Übertretung: 1.000 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes, auch bei Übertretung derselben Art, mit Schadenersatzforderung,
5. Übertretung: 2.000 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes, auch bei Übertretung derselben Art, mit Schadenersatzforderung,
6. Übertretung: 4.000 €, zuzüglich zur Schließung des Standes, auch bei Übertretung anderer Art.

10.1) Wenn ein Händler sich weigert, einem von der Kurverwaltung erteilten Befehl bis zum auferlegten Termin Folge zu leisten, verfährt die Kurverwaltung von Amts wegen und ersatzweise mit Belastung der entsprechenden Spesen. Der Zuweisungsempfänger akzeptiert auf jeden Fall, dass das eventuell entfernte Material (zum Beispiel: Ausrüstung, Produkte usw.) in den Räumlichkeiten der Kurverwaltung aufbewahrt wird. Die Inhaber können das Material jederzeit abholen und die Kurverwaltung und ihre Ämter sind auf jeden Fall von jeglicher Haftung enthoben.

11) Besondere Anreize können für jene Standbetreiber vorgesehen werden, die die im Reglement der Meraner Weihnacht enthaltenen Maßnahmen konkret und vorbildlich umsetzen, sowie für jene, die ihre Ausstellungsfläche und den Verkauf ihrer Produkte in geeigneter Weise und einzigartig für die Veranstaltung gestalten, und somit eine Vorbildfunktion erfüllen.

Die Beurteilung wird von der Verwaltung vorgenommen, welche eine Rangordnung zur Nominierung des besten Standes der vertretenen Kategorien erstellen wird.

Die Anreize können – im Falle der Teilnahme an den nächsten Ausgaben der Meraner Weihnacht – eine Erhöhung der in der Ausschreibung erhaltenen Punkte bewirken, bis zu einem Maximum von 10 Punkten.

Folgende zusätzliche Anreize können für den besten Stand vorgesehen werden:

- Erwähnung als positives Beispiel in der Kommunikation für die Standbetreiber des Events während der laufenden Ausgabe sowie im Rahmen zukünftiger Ausgaben;
- Vorstellung des Standes in den zur Verfügung stehenden Kanälen der Kurverwaltung, wie z. B. Internetseite, Facebook, Newsletter, usw.;
- Eine Vergünstigung der Standmiete für die nachfolgende Ausgabe von 20%.

12) Bei partieller Schließung kann der Stand oder seine Führung für den Zeitraum der auferlegten Schließungsdauer der nächsten Firma in der Rangliste anvertraut werden.

13) Die Abtretung des Stands oder eines Teils desselben an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung Meran untersagt, die die Zulässigkeit der Standbewirtschaftung durch Dritte im Falle triftiger Gründe und wenn die übernehmende Firma die Zulassung für die gleiche Warentabelle besitzt und die von der Ausschreibung, den Teilnahmebedingungen und dem Reglement verlangten Voraussetzungen einhält, überprüft.

14) Der Verzicht auf die Teilnahme berechtigt nicht zur Rückerstattung der Beträge, und die Kurverwaltung Meran behält sich vor, die Stände dem in der Rangordnung folgenden anspruchsberechtigten Antragsteller zuzuweisen.

15) Der Verzicht auf die Hütte aus schwerwiegenden und nachweisbaren Gründen (Todesfall, Krankheit), der mit Einschreibebrief einen Monat vor Beginn der Meraner Weihnacht mitzuteilen ist, kann nach unanfechtbarer Entscheidung der Kurverwaltung, zur Rückerstattung der Saldogebühr führen. Es wird jedoch von der Kurverwaltung Meran die Anzahlung für die Rückvergütung der allgemeinen Spesen. Falls der Marktbeschicker aus irgendwelchen Gründen die Hütte verlässt oder diese schließt, so wird keine Summe rückerstattet, vielmehr wird die Bankgarantie (gesamte Summe oder ein Teil davon) als Strafe einbehalten, unbeschadet der Erstattung des höheren Schadens und des Rücktritts *ad nutum* vom Vertrag.

16) Die Ausstellung und der Verkauf von Waren, die nicht im Teilnahmegesuch angeführt sind und wie auch immer keinen unmittelbaren Bezug zu Südtirol und/oder der Weihnachts- und Winterzeit haben, sind untersagt. Aus diesem Grund ist die Nusscreme der Marke „Nutella“ nicht erlaubt.

17) Das Angebot ist unwiderruflich und bindend für denjenigen, der es einreicht. Mit seiner Unterzeichnung verpflichtet er sich, den Vertrag zu unterzeichnen, an den Auflagen 2018/2019 und 2019/2020 (sowie bei Ausübung des Rechts auf Erneuerung der Kurverwaltung auch an den darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022) der Meraner Weihnacht teilzunehmen, und zwar mit dem Stand, der ihm zugewiesen wird, wobei er das Reglement der Meraner Weihnacht sowie auch die Ausschreibung und diese Teilnahmebedingungen und sämtliche ergänzenden Bestimmungen und Vorschriften vorbehaltlos annimmt, welche die Kurverwaltung im allgemeinen Interesse der Veranstaltung anwendet.

18) An der Stirnseite der Verkaufseinrichtung dürfen keine Werbevorrichtungen wie Fahnen, Transparente und Leuchtreklamen angebracht werden. Es dürfen keine Nägel, Klammern, Schilder usw. ohne Erlaubnis der Kurverwaltung Meran verwendet werden. Weiteres ist die Installation von Sonnenschirmen, Markisen oder anderen Schutzvorrichtungen untersagt. Außerdem ist es verboten die Hütten mit Stoffen, Nylon oder anderen Materialien zu bedecken.

Zur Verkaufstätigkeit und zur Verhaltensweise wird auf sämtliche Bestimmungen von Artikel 13 und 14 des Reglements verwiesen, wobei festgehalten wird, dass in den Ständen die Musik verboten ist und dass jede Initiative im Voraus mit dem Veranstalter vereinbart werden muss.

19) Es ist verboten, einen anderen oder größeren Standplatz als die zugewiesenen zu belegen. Ferner sind untersagt: die Inbetriebnahme von Maschinen oder Ausrüstungen ohne Genehmigung der zuständigen Behörden oder der Veranstalter, die Ausstellung von Waren eines anderen Sortiments als im Teilnahmeantrag angegeben, das Ablegen von Material, Verpackungen, Abfall außerhalb des zugewiesenen Stands sowie Lärmbelästigung. Bei Zuwiderhandlung droht die sofortige Schließung des Stands und der Ausschluss von den späteren Veranstaltungen, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung.

20) Die Kurverwaltung Meran erteilt präzise Bestimmungen zur getrennten Müllsammlung. Die Schneeräumung bei den Hütten und in einem Umkreis von 2 Metern geht zu Lasten des Nutzungsberechtigten, unbeschadet anderslautender Verfügungen von Seiten des Veranstalters.

21) Die Veranstalter behalten sich vor, auch in Abweichung von den oben dargelegten Verfahren Vorschriften und Bestimmungen festzulegen, um die Ausstellung und die damit zusammenhängenden Dienste bestmöglich zu regeln. Sie sind ebenfalls bindend. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmungen behält sich die Kurverwaltung vor, die Stände zu schließen. In diesem Fall steht keinerlei Rückerstattung, Entschädigung oder Schadenersatz zu.

22) Die Kurverwaltung Meran hat das Recht, in ihrem freien Ermessen Änderungen an den Daten und Zeiten der Abwicklung der Veranstaltung anzubringen, ohne dass die Nutzungsberechtigten der Stände vom Vertrag zurücktreten oder ihn auflösen und sich von den eingegangenen Verpflichtungen befreien können. Die Kurverwaltung Meran kann bei höherem öffentlichem Interesse, höherer Gewalt oder wie auch immer aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig sind, die Veranstaltung reduzieren, ganz oder teilweise einstellen, ohne dass sie zur Zahlung von Entschädigungen, Vertragsstrafen, Erstattungen oder Schadenersatz jeder Art verpflichtet wäre.

23) Die von den Bietern zur Verfügung gestellten Daten werden nach dem Gesetz 196/2003 verarbeitet. Mit der Unterzeichnung des Teilnahmeantrags wird die Kurverwaltung ermächtigt, diese Daten für Verwaltungs-, Statistik-, Werbungs-, Informations- und Marketingtätigkeiten zu verwenden. Der Betroffene, auf den sich die Daten beziehen, hat die Möglichkeit, die Rechte gemäß gesetzesvertretendem Dekret 196/2003 in Anspruch zu nehmen. Die Bekanntgabe der in der Ausschreibung genannten Daten wird verlangt bei „sonstigem Ausschluss“ von der Teilnahme an der Ausschreibung und an der Veranstaltung.

Der Rechtsinhaber der Verarbeitung ist die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, Dr. Daniela Zadra.

24) Werden die zugewiesenen Ausstellungsräume nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eingerichtet oder offensichtlich vernachlässigt, werden sie als nicht bezogen angesehen und die Kurverwaltung Meran kann in ihrem freien Ermessen darüber verfügen, ohne erstattungspflichtig zu sein. Bei Verzicht oder Verlassen behält sich die Kurverwaltung Meran nicht nur das Recht vor, die aus beliebigem Grund oder Ursache nicht bezogenen Ausstellungsräume an Dritte abzutreten und die geschuldete Zahlung ganz einzubehalten, sondern auch das Recht, den Aussteller für eventuell erlittene Schäden gerichtlich zu verfolgen und die Bürgschaft als Strafe einzuziehen sowie *ad nutum* vom Vertrag zurückzutreten.

25) Der Aussteller ist verantwortlich für alle eventuell an Personen oder Sachen, einschließlich der zugewiesenen Verkaufseinrichtungen, von den ausgestellten Waren, Einrichtungen, Anlagen oder aus beliebigem anderem Grund, auch vom eigenen Personal oder den eigenen Mitarbeitern, verursachten Schäden.

Aus diesem Grund ist der Nutzungsberechtigte des Stands verpflichtet, für alle Schäden eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abzuschließen.

26) Der Nutzungsberechtigte des Stands haftet direkt für alle im Ausstellungsraum ausgeübten Tätigkeiten und für die Einrichtung und den Ausbau, wie im gesetzesvertretenden Dekret 81/2008 für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen.

27) Die jährlichen Gebühren, die die Nutzungsberechtigten an die Kurverwaltung Meran zu entrichten haben, werden dem ASTAT-Lebenshaltungskostenindex angepasst.

28) Die Firma oder Gesellschaft erklärt, dass gegen sie keine Maßnahmen verhängt wurden, die untersagen, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, dass gegen sie kein Konkursverfahren anhängig ist und dass sie die Antimafia-Vorschriften erfüllt.

29) Die Kurverwaltung haftet nicht für Diebstähle, die die Aussteller eventuell im Laufe der Veranstaltung erleiden. Für solche Fälle können die Aussteller in eigenem Namen eine entsprechende Versicherung abschließen.

30) Das Aufstellen von Feuerstellen und Grillanlagen mit brennbarem Gas (z.B.: GPL, Methan, ...) bedarf einer Genehmigung durch das Landesfeuerwehrinspektorat. In jedem Verkaufsstand ist vom Betreiber ein geeigneter, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Feuerlöscher vorzusehen (Mindestens 6kg Löschmittelmenge und Löschvermögen 55A, 233BC).

31) Vorwiegend aus ästhetischen Gründen müssen die Ansiedlung und die Eigenschaften allfälliger Preislisten eigens vom Veranstalter genehmigt werden.

32) Die Antragsteller müssen unbedingt in Besitz einer MwSt.-Nr. sein.

33) Im Sinne von Art. 2 und 23 des Reglements ist für die Kommission laut Art. 7 des Reglements die unanfechtbare Befugnis vorgesehen, von der Rangliste die Angebote auszuschließen, die mit den Zielsetzungen von Art. 2 augenscheinlich unvereinbar sind bzw. sich absolut nicht eignen, um einen Dienst anzubieten, der mit dem guten Gelingen der Veranstaltung im Einklang stehe.

34) Le ditte partecipanti che appartengono ad un raggruppamento di imprese, di cui anche altre ditte facenti parte hanno presentato, o hanno intenzione di presentare, un'autonoma offerta, devono dichiararlo.

35) Die Kurverwaltung behält sich eventuell und optional, nach unanfechtbarer interner Beurteilung das Recht vor, eine oder mehrere Zuweisungen, auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022, zu denselben Bedingungen dieser informellen Ausschreibung, die ab sofort von der teilnehmenden Firma angenommen wird, zu erneuern und somit aufrechtzuerhalten.
In diesem Fall teilt die Kurverwaltung die erfolgte Erneuerung durch PEC mit.

36) Die fehlende Mitteilung bzw. der fehlende Besitz einer PEC-Adresse von Seiten des Teilnehmers stellt einen ausdrücklichen Grund zum Ausschluss des Bewerbers von dieser Ausschreibung dar.

37) Das Verlassen bzw. der Verzicht auf den zugewiesenen Stand stellt eine schwere Nichterfüllung dar und führt das Recht für die Kurverwaltung mit sich, *ad nutum* vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Zuweisungsempfänger gegenüber der

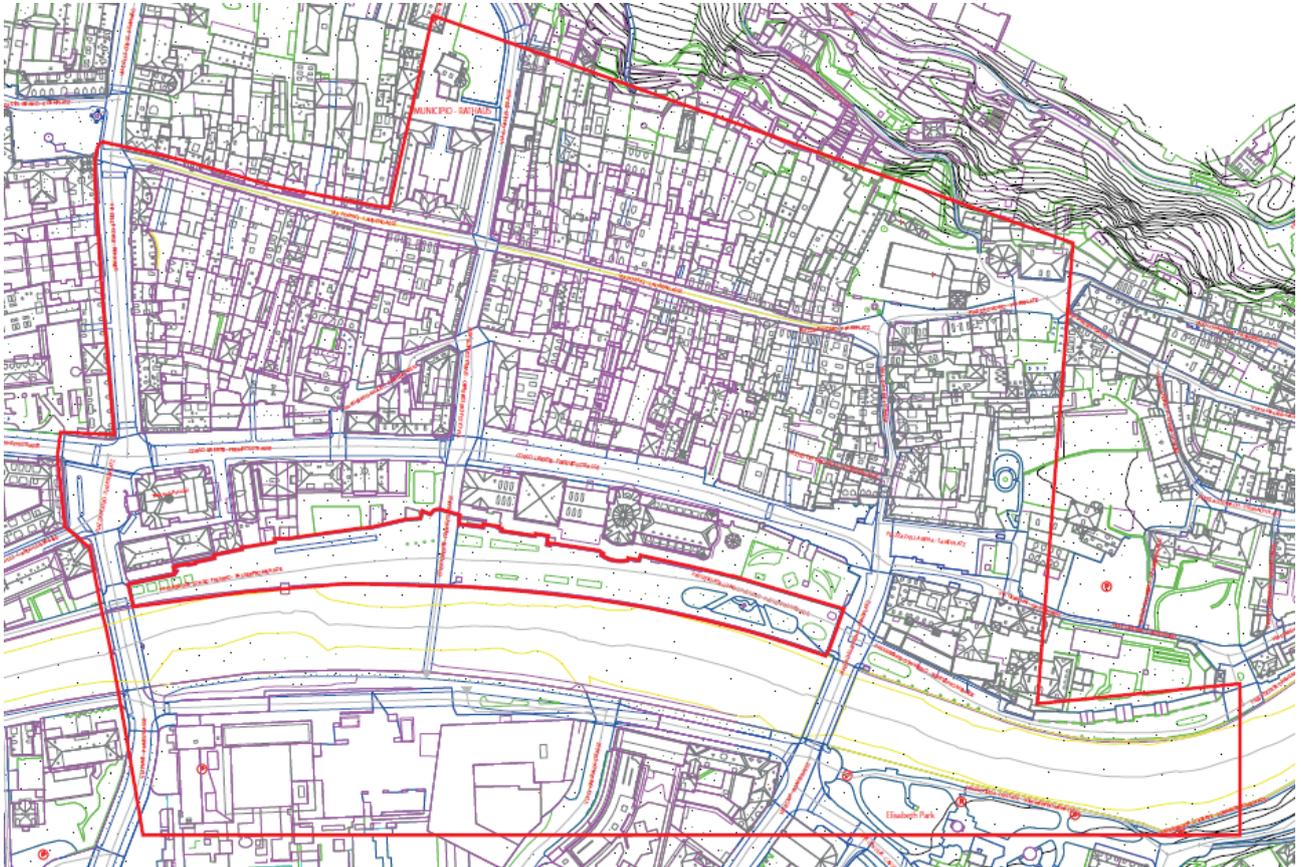
Verwaltung irgendeine Forderung geltend machen kann, mit dem darauf folgenden Recht der Verwaltung, die Bürgschaft laut Ziffer 8) als Strafe einzuziehen oder sofort zu kassieren, ausdrücklich unbeschadet des Rechts auf Forderung der Verwaltung, sämtliche Folgeschäden rückerstattet zu bekommen.

Vorliegende Anlage mit den Teilnahmebedingungen wird zur Annahme vom gesetzlichen Vertreter der Firma oder Gesellschaft, die an der Ausschreibung teilnimmt, auf jede Seite unterschrieben und muss bei sonstigem Ausschluss dem Teilnahmeantrag beigelegt werden.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

ANLAGE „C” ABGRENZUNG DES MERANER WEIHNACHTSAREALS



Die vorliegende Anlage wird zwecks uneingeschränkter Annahme durch den gesetzlichen Vertreter der beantragenden Firma unterzeichnet und muss unter Androhung des Ausschlusses an der Ausschreibung dem Antragsformular beigelegt werden.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
-------	--------------

PREZZI – PREISE 2018-2019

Affitto per categorie commercio/artigianato e alimentare <i>Standmiete für Kategorie Handel/Handwerk und Lebensmittel</i>	€ 2.610 + IVA 22%
--	-------------------

Spese secondarie approssimative – Ungefährere Nebenkosten 2018-2019

Pulizia strade e asporto rifiuti Straßenreinigung und Müllentsorgung	300,00 € + IVA/MwSt.
Programma di contorno Rahmenprogramm	200,00 € + IVA/MwSt.
Consumo elettrico Stromverbrauch	Consumo minimo – Mindestverbrauch 0-333KW 120,00 € + IVA/MwSt. Consumo massimo – Höchstverbrauch 3000 KW 1.080,00 € + IVA/MwSt.

ORARI D'APERTURA COMMERCIO – ÖFFNUNGSZEITEN HANDEL 2018-2019

Lunedì – Giovedì Montag – Donnerstag	10 – 19
Venerdì, Sabato e festivi Freitag, Samstag und Feiertage	10 – 20
Domenica Sonntag	10 – 19
Aperture speciali – Besondere Öffnungszeiten	
24.12.	10 – 15.30
25.12.	Chiuso Geschlossen
31.12.	10 – 15.30
01.01.	10 – 20
06.01.	10 – 18

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------